

25.07.2009

Große Anfrage

Verstoß gegen die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).

Der Gesetzgeber hat vor einigen Jahren in der 3. Novelle der Verpackungsverordnung u.a. festgeschrieben, dass etliche Getränke in Einwegverpackungen (u.a. Dosen, Einwegflaschen etc.) mit wenigen Ausnahmen mit einem sog. Einwegpfand belegt werden müssen. Dies sollte u.a. dazu führen, dass durch die damit verbundene Verteuerung der Produkte der Absatz von Mehrwegartikeln gefördert wird.

Zu Beginn der Umstellung vor etwa drei Jahren hatte dies zur Folge, dass bspw. Einweggetränkedosen fast vollständig vom Markt verschwunden waren.

Nach einiger Zeit war aber zu beobachten, dass auch in Darmstadt an fast jedem zweiten Imbiss oder Kiosk wieder Einwegartikel verkauft werden. Die Inhaber dieser Imbisse umgehen diese Regelung, indem sie (verbotenerweise) Produkte aus dem europäischen Ausland (z.B. Coca-Cola aus Frankreich) importieren und ohne die Erhebung des Einwegpfands verkaufen. Einige dieser Imbisse haben ihr Mehrwegsortiment wieder komplett durch diese Einwegprodukte ersetzt. Der ökologische Effekt geht somit verloren.

Nach § 15 Nr. 26. und 27. VerpackV werden hiermit Ordnungswidrigkeiten begangen:

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

26. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 5 ein Pfand nicht erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 eine Einweggetränkeverpackung nicht, nicht richtig oder

nicht rechtzeitig kennzeichnet oder sich an einem bundesweiten Pfandsystem nicht beteiligt,
Gesetzliche Grundlage:

§ 9 Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen

(1) Vertreiber, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Satz 1 gilt nicht für Verpackungen, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung an Endverbraucher abgegeben werden. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Vertreiber haben Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, vor dem Inverkehrbringen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, das Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht. Das Pfand ist bei Rücknahme der Verpackungen zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackungen darf das Pfand nicht erstattet werden. Hinsichtlich der Rücknahme gilt § 6 Abs. 8 entsprechend. Bei Verpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, gilt an Stelle des § 6 Abs. 8 Satz 4, dass sich die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 8 Satz 1 auf Verpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien beschränkt, die der Vertreiber in Verkehr bringt. Beim Verkauf aus Automaten hat der Vertreiber die Rücknahme und Pfanderstattung durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen im Sinne von Satz 1 sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist dem Magistrat die geschilderte Problematik bekannt?
2. Welche Maßnahmen wurden bisher durch das Ordnungsamt in dieser Hinsicht unternommen?
3. Falls noch nicht unternommen wurde, plant der Magistrat nun die verstärkte Kontrolle der Einhaltung der VerpackV?
4. Gab es in der Vergangenheit oder liegen dem Ordnungsamt aktuell Anzeigen wegen Verstoß gegen die VerpackV vor?
5. Mit welchen Folgen ist beim Verstoß gegen die VerpackV zu rechnen?

Welche generellen Maßnahmen zur Förderung von umweltfreundlichen Mehrwegflaschen hat der Magistrat bisher ergriffen?

Karl-Heinz Böck
Fraktionsvorsitzender

Verena Hoppe
Stadtverordnete